

**Mag. Ernst Patka**  
berichtet, wie drei  
**Urteile des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH) Zorn,**  
**Chaos und Freude auslösen können.**

# Wechselbäder

## Chaos

In seinem Erkenntnis vom 30. Jänner 2003 hat der VwGH ausgesprochen, dass Gewerbetreibende ihre Verpflegungskosten belegmäßig nachweisen müssen (d. h. Belege sammeln). Steuerlich wird aber maximal nur jener Wert akzeptiert, der dem pauschalen Diätensatz (maximal € 26,40 pro 24 Stunden) entspricht.

**Beispiel:** Ein Gewerbetreibender besucht seinen Kunden, der mehr als 25 km von seinem Betrieb entfernt seinen Unternehmenssitz hat. Die Reise dauert 6,5 Stunden.  
**Bisher:** Der Gewerbetreibende erstellt eine ordnungsgemäße Reisekostenaufzeichnung und macht in seiner Einkommensteuererklärung Betriebsausgaben in der Höhe von € 15,40 (€ 26,40 [voller Tagesatz] x 7/12) geltend.

**So will es der VwGH:** Der Gewerbetreibende erstellt eine ordnungsgemäße Reisekostenaufzeichnung und sammelt seine Essensbelege; hat er am Würstelstand um € 5,50 sein Nahrungsbedürfnis gestillt, so kann er nur diesen Betrag - Beleg muss vorhanden sein! - steuerlich als Betriebsausgabe geltend machen. Hat er sich ein feudales Mittagessen um € 17,80 im 2-Hauben-Lokal gegönnt, kann er nur € 15,40 als Betriebsausgabe steuerlich absetzen.

Das Finanzministerium (BMF) und der Gesetzgeber haben auf das überraschende Urteil schnell reagiert. Eine Novelle soll die fehlenden Wörter „... ohne Nachweis ihrer Höhe ...“ in den § 4 Abs 5 EStG (regelt die Reisespesen für Selbstständige) einfügen, damit wie bisher das Belegsammeln entfallen kann. Bis dahin soll - so eine Anweisung des BMF an seine Prüfer - das VwGH Urteil ignoriert werden.

## Zorn

GmbH-Familienbetriebe haben oft Gesellschafter, die als Geschäftsführer in der GmbH tätig sind.

Ist der Geschäftsführer zu mehr als 25 % an der GmbH beteiligt, so wird seine Geschäftsführervergütung als Honorar und nicht als Gehalt versteuert. Er hat keinen steuerlich begünstigten 13. bzw 14. Gehalt, keine steuerfreien Überstundenzuschläge und er erhält auch keine steuerbegünstigte Abfertigungen. Lohnnebenkosten (Kommunalsteuer, Dienstgeberbetrag zum Familienlastenausgleichsfonds [DB]) muss hingegen die GmbH für diese Gesellschafter-Geschäftsführer wie für Angestellte bezahlen. Klar, dass vielen Gesellschafter-Geschäftsführern diese Rechtslage schwer auf den Magen drückt. Dies erkennt man daran, dass in den letzten 1,5 Jahren ca. 100 VwGH-Beschwerden gegen die Vorschreibung der Lohnnebenkosten eingebracht wurden. Doch die Richter hatten kein Mitleid. Am 29. Jänner

2003 wurde dem VwGH ein Entlohnungssystem für die Gesellschafter-Geschäftsführer vorgelegt, bei dem er eine positive Entscheidung (= keine Lohnnebenkostenvorschreibung) treffen musste.

Die Geschäftsvergütung sah kein Fixum, sondern nur eine erfolgsabhängige Honorierung vor, und zwar:

**1. Schritt:** Von dem, dem Gesellschafter-Geschäftsführer direkt zurechenbaren Umsatz werden die ihm direkt zurechenbaren Spesen und Kosten (z. B. Bewirtungsspesen, Reisespesen etc.) abgezogen.

**2. Schritt:** Anteilige Unternehmensgemeinkosten werden im Verhältnis der dem Geschäftsführer zugerechneten Umsätze abgezogen, wobei jedenfalls zumindest 20 % der Gemeinkosten jeder der Gesellschafter-Geschäftsführer zu tragen hat.

**Die Tücke** an diesem Erkenntnis: Mit dieser Vergütungsregelung wird zwar die Lohnnebenkostenpflicht verhindert, aber gleichzeitig ließ der VwGH durchklingen, dass diese Art der Geschäftsführervergütung nicht fremdüblich und daher möglicherweise als verdeckte Gewinnausschüttung zu werten ist.

**Die Konsequenz:** Die Geschäftsführungsvergütungen mindern nicht den steuerlichen Gewinn der GmbH. Kein Wunder, wenn sich die Gesellschafter-Geschäftsführer durch eine solche Rechtsprechung bzw. Rechtslage gefrotzelt fühlen müssen.

## Freude

*Marketing-Events gelten als voll abzugsfähige Werbung.*

Es kommt wieder die Zeit, wo Sommer- und Gartenfeste Hochsaison haben werden. In der Regel kommen die Betriebsprüfer mit der Repräsentationskeule und verweigern den Eventkosten die Anerkennung als Betriebsausgaben. In seinem Erkenntnis vom 19. Dezember 2002 spricht der VwGH klärende Worte: Veranstaltet z. B. der Inhaber eines Kfz-Betriebes anlässlich seines 50. Geburtstages eine Feier und lädt hierfür auch Firmenkunden ein, so können diese Kosten nicht von der Steuer abgesetzt werden.

Veranstaltet hingegen der Kfz-Betrieb ein Sommerfest, zu dem Kunden, lokale Politiker (Gemeindevertreter), Vertreter der Hausbank etc. eingeladen sind und werden auf diesem Fest neue Kfz-Modelle oder die neue Hebebühne vorgestellt, eine Betriebsführung bzw. eine Produkt-Leistungsinformation geboten, dann sind große Teile der Eventkosten steuerlich absetzbar.

Die anteiligen Kosten für die Hausbank und die Gemeindevertreter lässt der VwGH allerdings nur dann zum Abzug zu, wenn Sie als potenzielle Kunden angesehen werden können. Für einen Kfz-Handelsbetrieb oder für eine Werkstätte sollte ein diesbezüglicher Nachweis nicht schwer fallen. ☺